

**Satzung
des Landkreises Cochem-Zell für das Kreisjugendamt
vom 01.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2009**

Übersicht

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Verwaltung des Jugendamtes
- § 10 Inkrafttreten

Satzung des Landkreises Cochem-Zell für das Kreisjugendamt

Auf Grund des § 71 Abs.3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl.I S.637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S.632) i.V.m. § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.188) hat der Kreistag am 22.08.1994 die nachstehende Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Cochem-Zell beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Der Landkreis Cochem-Zell errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetzes- und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten und 13 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Drei Mitglieder des Kreistages und zwei in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer, die vom Kreistag gewählt werden,
 - b) der Landrat oder sein ständiger Vertreter,
 - c) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 - d) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Cochem-Zell oder des unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind
 1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
 5. die Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II,
 6. die/der von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde ernannte Lehrerin oder Lehrer,
 7. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 8. die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden, eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe. Er ist in allen Jugendhilfesachen vor einer Beschlussfassung durch andere Kreisgremien zu hören.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Er beschließt, im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss u.a.
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 5. über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
 9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und § 12 Abs.1Nr.1 AGKJHG,
 10. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse,
 11. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
 12. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
 13. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

§ 9

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Cochem-Zell. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Cochem-Zell i.d.F. des Kreistagsbeschlusses vom 24.05.1983 außer Kraft.

56812 Cochem, 01.09.1994

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

gez.
Dr. Balthasar
Landrat

Stand: 04.12.2009